

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der Teilbereiche der Gemeinden Oberhofen am Irrsee, Zell am Moos, Tiefgraben, Mondsee, St. Lorenz, Innerschwand am Mondsee, Oberwang und Unterach am Attersee als „Naturpark Bauernland – Irrsee Mondsee Attersee“ erklärt werden

Auf Grund des § 11 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 54/2019, wird verordnet:

§ 1

(1) Die gemäß Abs. 2 ausgewiesenen Grundflächen in den Gemeinden Oberhofen am Irrsee, Zell am Moos, Tiefgraben, Mondsee, St. Lorenz, Innerschwand am Mondsee, Oberwang und Unterach am Attersee im pol. Bezirk Vöcklabruck sind Landschaftsschutzgebiet im Sinn des § 11 Oö. NSchG 2001.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 30.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1 : 5.000 (Anlagen 2/1 bis 2/14) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3 maßgeblich.

§ 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen über die gemäß §§ 5, 9 und 10 Oö.NSchG 2001 bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus, folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

1. die Errichtung von oberirdischen Telekommunikationsanlagen;
2. die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen, ausgenommen die Errichtung von oberirdischen Niederspannungsleitungen bis 1.000 Volt;
3. die Errichtung von Tiergehegen, ausgenommen für landwirtschaftliche Nutztiere und Reitpferde;
4. die Neuanlage, die Verbreiterung und die Erweiterung von Wander- und Fitnesswegen, Mountainbikewegen, Reitwegen und Lehrpfaden;
5. die Errichtung von Aussichtswarten;
6. die Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen mit einer Fläche von mehr als 5.000 m² sowie die Erweiterung bestehender Sport- und Freizeitanlagen über dieses Ausmaß hinaus;

(2) Im Landschaftsschutzgebiet sind über die gemäß § 6 Oö.NSchG 2001 anzeigepflichtigen Vorhaben hinaus, folgende weitere Vorhaben anzeigepflichtig:

7. die Aufforstung von Grünlandflächen außerhalb von Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen unter Verwendung von weniger als 40 % standortgerechter Laubgehölze.

§ 3

Für dieses Landschaftsschutzgebiet wird die Bezeichnung „Naturpark Bauernland – Irrsee Mondsee Attersee“ festgesetzt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages Ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen

N-2017-357737

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der Teilbereiche der Gemeinden Oberhofen am Irrsee, Zell am Moos, Tiefgraben, Mondsee, St. Lorenz, Innerschwand am Mondsee, Oberwang und Unterach am Attersee als „Naturpark Bauernland – Irrsee, Mondsee, Attersee“ festgestellt werden

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 11 Oö. NSchG 2001 können Gebiete, die sich wegen Ihrer besonderen landschaftlichen Eigenart oder Schönheit auszeichnen oder durch Ihren Erholungswert besondere Bedeutung haben, durch Verordnung der Landesregierung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden, wenn das öffentliche Interesse am Landschaftsschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Der Schutz wird durch Verordnung der Landesregierung wirksam, in der festgestellt wird, welche weiteren Vorhaben neben den in den §§ 5, 9 und 10 Oö.NSchG 2001 genannten Maßnahmen einer Bewilligung der Behörde bedürfen oder über die im § 6 Oö.NSchG 2001 genannten Vorhaben hinaus anzeigespflichtig sind. Als zusätzlich bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige Vorhaben dürfen nur solche festgestellt werden, die geeignet sind, den Schutzzweck der Verordnung zu gefährden.

Die Landesregierung kann für allgemein zugängliche, für die Erholung oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignete und zu diesem Zweck entsprechend ausgestattete und gepflegte Landschaftsschutzgebiete durch Verordnung die Bezeichnung „Naturpark“ festsetzen.

Im Jahr 2017 hat sich eine Interessensgemeinschaft zur Feststellung eines Naturparks im oberösterreichischen Seengebiet mit diesem Anliegen an die Abteilung Naturschutz beim Land Oberösterreich gewandt.

Im Zuge vorbereitender Gespräche mit der Abteilungsleitung und in Abstimmung mit dem politischen Referenten wurden grundlegende Rahmenbedingungen vorbesprochen und grundsätzliche Inhalte und Voraussetzungen abgeklärt.

In allen 8 von der Planung betroffenen Gemeinden wurden Grundsatzbeschlüsse gefasst, durch welche die Befürwortung der Planung, Entwicklung und Realisierung eines Naturparks in der Region dokumentiert wird.

In Folge dieser Grundsatzbeschlüsse wurde beschlossen, den Naturpark als Ergebnis eines lokalen Prozesses zur Namensfindung als „Naturpark Bauernland – Irrsee.Mondsee.Attersee“ zu bezeichnen.

Die Planungsfläche des Naturparks beinhaltet Teilflächen von 8 Gemeinden und reicht von der Gemeinde Oberhofen am Irrsee im Norden bis in die Gemeinde Unterach am Attersee im Süden.

In einem bürgeroffenen Abstimmungsprozess wurden im Zuge zweier allgemein zugänglicher Informationsveranstaltungen durch das Land Oberösterreich, Abteilung Naturschutz, die Grundzüge der Planung vorgestellt und den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bereits im Vorfeld des rechtlich vorgeschriebenen Begutachtungsverfahrens die Möglichkeit eingeräumt, Stellungnahmen abzugeben. Sämtliche eingelangte Rückmeldungen von betroffenen Personen, welche sich an diesem Projekt nicht beteiligen möchten, wurden somit bereits in einem frühen Stadium der Planung berücksichtigt und die Grundflächen im Eigentum dieser Personen aus dem Planungsgebiet genommen.

Somit beträgt die Planungsfläche des Naturparks nach Berücksichtigung der bis einschließlich Jänner 2020 eingelangten Stellungnahmen 16.382,9 ha.

Hinsichtlich der beteiligten Gemeinden ergibt sich nachstehende Flächenaufteilung:

GEMEINDE	FLÄCHENANTEIL
Gemeinde Innerschwand	1.759,09 ha
Gemeinde Mondsee	1.437,83 ha
Gemeinde Oberhofen	1.975,94 ha
Gemeinde Oberwang	3.425,52 ha
Gemeinde St. Lorenz	1.907,57 ha
Gemeinde Tiefgraben	3.005,21 ha
Gemeinde Unterach	1.417,08 ha
Gemeinde Zell am Moos	1.454,66 ha

Wie alle Naturparke in Oberösterreich und auch in anderen Bundesländern Österreichs fußt der Naturpark in inhaltlicher Sicht auf dem sogenannten 4 Säulen-Modell.

Grundgedanke dieses in Naturparks bereits langjährig angewendeten und bewährten Systems ist die Beachtung der vier „Pfeiler“ in Form eines ausgewogenen und gleichberechtigten Nebeneinanders bei Planungen, Umsetzungen und Strategien.

- 1) Schutz der Natur und Landschaft
- 2) Regionalentwicklung bäuerliche Produktion und Vermarktung
- 3) Erholung sanfter Tourismus, Urlaub, Freizeit

Grundgedanke dieses Modells ist es im Wesentlichen, charakteristische Kulturlandschaften und die biologische Vielfalt zu erhalten bzw. zu fördern. Auf den Bemühungen zur Erhaltung und Förderung der landschaftlichen und biologischen/ökologischen Charakteristik des Naturparks bauen unmittelbar die drei anderen „Säulen“ auf. In Kulturlandschaften, welche das Prädikat „Naturpark“ erhalten, soll grundsätzlich eine nachhaltige bäuerliche Bewirtschaftung stattfinden und durch die Verleihung dieses Prädikats gestärkt werden. Die Regionalentwicklung, vordringlich mit dem Ziel, die Erwerbsmöglichkeiten in diesem Landschaftsraum zu sichern und auszubauen um dadurch eine angepasste Entwicklung der Kulturlandschaft und die Sicherung der bäuerlichen Bewirtschaftung zu unterstützen, baut auf den Möglichkeiten zur Wertschöpfung auf Grundlage einer intakten Landschaft und ihrer Potenziale auf.

Doch nicht alleinig die Unterstützung der Regionalentwicklung ist Ziel des Naturparks. Solchermaßen genutzten und traditionell gepflegten sowie weiterentwickelte Landschaften sollen neben der ansässigen Bevölkerung auch Gästen zu Gute kommen, welche sich hier im Sinne eines sanften Tourismus erholen können und denen darüber hinaus auch ein regionsspezifisches Bildungsangebot zur Verfügung stehen soll.

Somit unterscheidet sich ein Naturpark hinsichtlich der Zielsetzungen deutlich von anderen Schutzgebietskategorien. Nicht der spezifische Schutz von Lebensräumen und Arten steht im Mittelpunkt der Schutzbemühungen, sondern vielmehr der Grundgedanke, dass eine vielfältige, nachhaltig gepflegte und bewirtschaftete Kulturlandschaft auch dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz dienlich ist. Zudem sollen gezielt Projekte, die die biologische Vielfalt fördern, umgesetzt werden, jedoch in Projektansätzen, denen nicht nur alleinig dieses Schutzinteresse zu Grunde liegt, sondern dadurch auch die anderen Bestrebungen berücksichtigt werden. Gerade in bewirtschafteten Kulturlandschaften ist eine nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Produktion und eine daraus resultierende Wertschöpfung in vielen Fällen eng mit dem Schutz von Lebensräumen verbunden bzw. sind dieses von einer solchen Bewirtschaftung grundsätzlich abhängig. Nur wenn für den Bewirtschafter das Produkt seiner Arbeit einen Wert und/oder eine Bedeutung hat, wird die Pflege von Lebensräumen, die in ihrer Existenz auf anthropogene Eingriffe angewiesen sind, langfristig zu sichern und zu finanzieren sein.

Der gegenständliche Landschaftsraum, welcher von der Planungsfläche des Naturparks umfasst ist, ist vielgestaltig und vielfältig. Die ökologische und landschaftliche Bedeutung dieses Randgebietes von Oberösterreich an der Grenze zum Bundesland Salzburg verdeutlicht sich bereits seit Jahren durch die sukzessiv vorangeschrittene Feststellung von

Naturschutz- und Europaschutzgebieten. Durch diese Schutzgebiete werden bereits derzeit die ökologischen Besonderheiten gesichert und in vielfältiger Zusammenarbeit mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bewahrt, teils gezielt bewirtschaftet oder auch qualitativ verbessert. Doch auch der Landschaftsraum, in dem diese Schutzgebiete eingebettet sind, weist in zahlreichen Teilbereichen landschaftliche und ökologische Qualitäten auf, auf Basis derer nach reiflichen Überlegungen und Planungen der gegenständliche Naturpark entwickelt worden ist.

Nach oberösterreichischem Landesrecht, konkret entsprechend dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, ist ein Naturpark ein Landschaftsschutzgebiet, welches sich jedoch im Unterschied zu herkömmlichen Landschaftsschutzgebieten zusätzlich zur Grundvoraussetzung einer besonderen landschaftlichen Eigenart oder Schönheit auch für die Erholung und/oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders geeignet ist und zu diesem Zweck entsprechend ausgestattet ist und gepflegt wird. Zudem sollen solche Gebiete allgemein zugänglich sein, um diese Funktionen einem breiten Nutzerkreis zugänglich zu machen.

Dies bedeutet jedoch keinesfalls, dass Besucher dieser Landschaft nicht die Eigentumsrechte und Nutzungsinteressen der ansässigen Bevölkerung, insbesondere der bäuerlichen Bewirtschafter dieser Landschaft zu respektieren hätten. Vielmehr sollen gezielte und in der Region entwickelte Angebote zur Erholungs- und Freizeitnutzung dieses Anliegen ermöglichen und den Gästen, aber insbesondere auch der ansässigen Bevölkerung, die Natur und Landschaft adäquat vermitteln. Von grundlegender Bedeutung ist, dass die Menschen die Bedeutung der Landschaft und ihrer einzelnen natürlichen oder naturnahen Landschaftselemente erfahren, begreifen und schätzen, um solchermaßen die Natur und Landschaft dieser Region wertzuschätzen und zu ihrer Erhaltung und schonenden Entwicklung beitragen.

Beschreibung des Landschaftsraumes

Im äußersten Norden des geplanten Naturparkgebietes befindet sich die **Gemeinde Oberhofen am Irrsee**. In diesem Teilabschnitt handelt es sich um eine strukturell vielfältig gegliederte Kulturlandschaft nördlich des Irrsees, wobei sich das Gemeindegebiet auch entlang des Nordwest- und Nordostufer des Sees erstreckt. Der Osten des Gemeindegebietes wird durch ein größeres Waldgebiet mit den beiden Erhebungen „Kogler Berg“ (819 m ü. A.) und „Schoibernberg“ (883 m ü. A.) geprägt, der zentrale Bereich ist jedoch vornehmlich kleingegliedert landwirtschaftlich genutzt und mosaikartig von Kleinwaldflächen, Gehölzgruppen und linearen Gehölzstrukturen an Bächen gegliedert. Von besonderer ökologischer und landschaftlicher Bedeutung sind die Seeuferzonen am Irrsee, welche

überregional bekannte Niedermoor- und Streuwiesenflächen aufweisen und in weiten Teilbereichen auch weiterhin extensive und mit den Zielsetzungen des Naturschutzes abgestimmt bewirtschaftet werden. Bekanntester Teilbereich ist das sogenannte „Nordmoor am Irrsee“ welches Teil des Naturschutzgebietes „Irrseemoore“ ist.

Die Moorwiesen, Schilfzonen und Ufergehölzstrukturen setzen sich in Richtung Süden vordringlich am Ostufer bis hin zum Südufer fort und sind in Teilabschnitten ebenso Teil des Naturschutzgebietes. Am Westufer hingegen finden sich nur abschnittsweise ausgedehntere Feuchtwiesen, Streuwiesen und Niedermoorbereiche, ansonsten wird dieser Uferabschnitt bereits traditionell ausgedehnter und stärker touristisch genutzt als die anderen Uferzonen und bietet Gästen im Sommer zahlreiche naturnahe Bademöglichkeiten abseits der vier Hauptbadeplätze, einer im Süden (Strandbad Tiefgraben), zwei nahe dem Ort Zell am Moos am Ostufer und eine weiterer Badeanlage am Nordostufer bei der Ortschaft Laiter.

An das den Irrsee im Ostbereich umgebende Gemeindegebiet von Oberhofen am Irrsee schließt am Ostufer die **Gemeinde Zell am Moos** an, zu deren Gemeindegebiet auch der gesamte Irrsee zählt. Auch der See selbst ist bereits seit den 1960er Jahren als Naturschutzgebiet festgestellt.

Die landschaftliche Strukturierung um die Siedlungsgebiete setzt sich abseits der Großwaldfläche in der Osthälfte der Gemeinde in ähnlicher Weise wie in der Gemeinde Oberhofen am Irrsee fort. Abseits der bäuerlichen Betriebe und der dortigen Bebauung und Infrastruktur ist lediglich das Ortsgebiet von Zell am Moos und dem östlich angrenzenden Brandstatt dicht besiedelt und stellt Zell am Moos den Hauptort am See dar.

Am Westufer hingegen, wo südlich an das Gemeindegebiet von Oberhofen am Irrsee etwa im Bereich der Seemitte die **Gemeinde Tiefgraben** anschließt, zeigt sich ein grundsätzlich anderes Landschaftsbild. Hier steigen nach einem zumeist nur schmalen ebenen Ufergelände mit großteils Wiesennutzungen, teils aber auch zur Badenutzung vorgesehenen Uferbereichen, die bewaldeten ostexponierten Hänge des Höhenrückens des Kolomanbergs und seiner Ausläufer an und erreichen Höhenlagen von bis zu 1.114 m Seehöhe (Kolomansberg). Hier verläuft entlang des Höhenrückens auch die Landesgrenze zu Salzburg und begrenzt in diesem teilabschnitt den oberösterreichischen Naturpark.

Gegen Süden zu verbreitert sich im Beckenbereich beim Süd-, Südwest- und Südostufer des Irrsees das flach wellige Gelände deutlich und erstreckt sich in einem etwa 2 – 3 km breiten und etwa 3,5 – 4 km langen Geländestreifen zwischen dem Irrsee im Norden und dem Ort Mondsee am Nordufer des gleichnamigen Sees. Dieser auch als Mondsee-Irrsee-Furche bekannte Bereich wird entlang einer zentral gelegenen Verkehrsachse in zwei Teilbereiche (West und Ost) geteilt und hat sich in den vergangenen Jahren die Bebauung entlang der B154 Mondseestraße, insbesondere auch durch die Anlage ausgedehnter Betriebsbaugelände, deutlich ausgedehnt. Diese ehemals vordringlich landwirtschaftlich genutzten Flächen

beidseits der Straße wurden dadurch vielfach überbaut und versiegelt und dadurch das ehemals bäuerlich geprägte Landschaftsbild maßgeblich überprägt. Entlang dieser Straße, vornehmlich entlang deren südlichen Teilabschnitt, findet die Planung eines Naturparks keinerlei fachlichen Grundlagen mehr und ist dieser Teilbereich ebenso wie die Hauptorte, insbesondere Mondsee, vom Planungsgebiet ausgenommen.

Hingegen weisen die randlich gelegenen Geländebereiche im Westen und Osten dieser Verkehrsachse und der dort unmittelbar angrenzenden Siedlungs- und Betriebsbaugebiete Landschaftsstrukturen auf, welche weiterhin den Charakter einer bäuerlich geprägten Kulturlandschaft im Seengebiet entsprechen und somit in der Planungsfläche des Naturparks beinhaltet sind. Die kleinen bäuerlich geprägten Siedlungen, Gehöfte oder Gehöftverbände sind zwar zerstreut und vergleichsweise dicht in diesem Landschaftsabschnitt gelegen, doch sind solche Siedlungsstrukturen abseits der reinen Wohn- und Betriebsgebiete als Teil dieser Kulturlandschaft zu betrachten und liegen dort die Mehrzahl der bäuerlichen Betriebe, durch welche die Gestaltung dieser Kulturlandschaft in der Vergangenheit erfolgt ist und weiter betrieben wird.

Die Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Tiefgraben und der **Gemeinde Mondsee** ist stark verzahnt und umgrenzt in einem Teilabschnitt beinahe den gesamten Hauptort im Naturpark-Planungsgebiet, Mondsee. Das Ortsgebiet selbst ist ebenso wenig Teil der Planungsfläche des Naturparks wie auch die hier in einem weiten Bogen verlaufende Trasse der A1 Westautobahn, welche das Zentrum des Ortes im Osten und Norden umgibt und weiter in Richtung Westen bis zur Landesgrenze zu Salzburg und darüber hinaus verläuft. Die Westautobahn stellt inmitten des Planungsgebietes des Naturparks eine markante Zäsur im Landschaftsraum dar, ist jedoch als gegebene Verkehrshauptachse zur Kenntnis zu nehmen, welche sich weder in ihrer Existenz noch in ihrem Verlauf verändern lässt. Hingegen ist der Mondsee inklusive der Uferzonen gesamtheitlich Teil des Naturparkgebietes und prägt als flächenmäßig größte Wasserfläche einen wesentlichen Teil des Naturparkgebietes. Grundsätzlich hat der nördlich gelegene Irrsee eine vergleichbare Funktion hinsichtlich der Prägung des dortigen Landschaftsraumes, doch wird der Irrsee aufgrund seines naturschutzrechtlichen Status' als verordnetes Naturschutzgebiet nicht Teil des Naturparkgebietes sein, ergänzt dieses jedoch unmittelbar und wesentlich. Gleiches gilt für die weiteren Naturschutzgebiete innerhalb des geplanten Naturparkgebietes. Diese besonders naturschutzrechtlich geschützten Bereiche stellen zwar jedenfalls in ökologischer und naturschutzfachlicher Sicht die Kerngebiete im betroffenen Landschaftsraum dar, dies teilweise auch in Hinblick auf deren Prägnanz im Landschaftsbild, doch werden diese Gebiete das Naturparkgebiet nahtlos ergänzen, sich jedoch aus rechtlichen Gründen nicht überlappen. Im südwestlichen Teil des Naturpark-Planungsgebietes befindet sich die **Gemeinde St. Lorenz**. Besonders im seenahen und auch im nördlichen Teil des Gemeindegebietes

prägen wie auch in den anderen Gemeinden landwirtschaftliche Flächen, gegliedert durch ein Netzwerk aus naturnahen Landschaftselementen, das Landschaftsbild, wobei jedoch die vielfältigen Nutzungsinteressen und die daraus resultierenden Landschaftseingriffe und Nutzungsänderungen Teilbereiche bereits deutlich überprägt haben und hier die Voraussetzungen zur Feststellung eines Naturparkgebietes nicht mehr gegeben sind. Dieser Umstand spiegelt sich in der Abgrenzung des Planungsgebietes in dieser Gemeinde wieder und sind dortige Siedlungsflächen, ein Golfplatz und weitere bereits zu sehr anthropogen überprägte Abschnitte nicht inkludiert. Hingegen prägen an der Landesgrenze zum hier westlich und südlich angrenzenden Bundesland Salzburg die weithin bekannte und optisch eindrucksvolle Drachenwand und deren felsigen Ausläufer bei der Schatzwand im Westen und weiter südöstlich beim Almkogel weithin sichtbar die Landschaft und bilden eine markante Begrenzung des Naturparks in diesem Teilabschnitt.

Jenseits des Mondsees und somit gegenüber des Gemeindegebietes von St. Lorenz erstreckt sich die Gemeinde Innerschwand, welche durch die Autobahn A1 in zwei Teilbereiche gegliedert wird. Abgesehen von dieser Verkehrsverbindung, welche eine landschaftliche Zäsur verursacht, finden sich entlang der Westgrenze der Gemeinde am dortigen Mondseeufer noch weite naturbelassene oder jedenfalls naturnahe Teilabschnitte. Die Becken- und Tallagen dieser Gemeinde sind abseits der Siedlungsgebiete und Verkehrsachsen landwirtschaftlich geprägt, jedoch im zentralen Bereich, durch welchen die Westautobahn verläuft, nur mäßig strukturiert. Die Strukturvielfalt und damit auch deren prägende Wirkung auf das Landschaftsbild nimmt jedoch zu den vornehmlich bewaldeten Anhängen im Norden und im Süden dieser Gemeinde zu und sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen hier vielfach eng mit den bestockten Ausläufern der Waldgebiete in den Hang- und Gipfellagen der hier bis auf etwa 1.000 Höhenmeter ansteigenden Mittelgebirgsberge verzahnt.

Das südliche Waldgebiet am Hang und in den Gipfelbereichen des Höblingkogels (994 ü. A.) und angrenzender Höhenlagen leitet in Richtung Osten und Südosten zur Nachbargemeinde **Unterach am Attersee** über. Der Großteil der Planungsfläche am südöstlichen Ausläufer des Naturparks ist bewaldet. Die höchste Erhebung stellt der Hochplettspitz mit einer Gipfelhöhe von 1134 m dar. Diese Gemeinde hat abgesehen von den für eine geschlossene Gebietskulisse relevanten Waldgebiet nur einen geringen Anteil an der landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft des Naturparks. Die Gebietsteile am Hangfuß und der dortige Landschaftsbereich zwischen den Waldrändern und dem Siedlungsgebiet von Unterach am Attersee und nahegelegener Siedlungen ist vergleichbar mit lagemäßig ähnlichen Bereichen in den anderen Gemeinden und in ähnlicher Weise stark durch Gehölzstrukturen unterschiedlicher Größe und Ausformungen gegliedert. Dieser Teil des Gemeindegebietes bildet somit einen zwar nur schmalen, jedoch reichhaltig gegliederten Teilabschnitt der

Kulturlandschaft unweit des südlichen Abschnitts des Attersees. Der Attersee selbst sowie seine Uferbereiche zählen jedoch nicht mehr zum Naturparkgebiet.

Teilbereiche des Gemeindegebietes von **Oberwang** ergänzen das Naturparkgebiet im östlichen Teilbereich. Auch wenn diese Gemeinde einen hohen Waldanteil aufweist und Teilbereiche desselben als für die Gebietskulisse relevante Füllflächen im Planungsgebiet des Naturparks integriert sind, so umrahmen diese Waldbereiche landschaftlich bedeutende Kulturlandschaftsflächen, besonders im Ostteil der Gemeinde im Umland der Ortschaften Haslau, Riedlbach, Oberaschau und Radau. Teilbereiche der dortigen Grünlandflächen weisen Moorbereiche oder zumindest anmoorige Flächen von hoher naturschutzfachlicher und ökologischer Bedeutung auf. Eine dieser Moorflächen, das Haslauer Moos mit einer Fläche von etwa 1,1 ha wurde im Jahr 2003 durch die Oö. Landesregierung als Naturschutzgebiet festgestellt, weitere ähnliche Teilflächen sind jedoch in der Naturpark-Planungsfläche beinhaltet. Abgesehen von diesen ökologischen Besonderheiten weist der landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaftsanteil der Gemeinde in weiten Teilbereichen ähnliche Strukturierungsgrade auf, wie vergleichbar genutzte Teilbereiche in den anderen Gemeinden. Dadurch ergänzen diese Teilbereiche der Gemeindefläche die Naturparkfläche im Sinne einer gesamtheitlich zu betrachtenden bäuerlichen Kulturlandschaft, deren Bestand und künftige Entwicklung durch die Feststellung eines Naturparkgebietes unterstützt werden soll. Dies mit der Zielsetzung, sowohl den Einwohnern als auch Gästen der Region ein reichhaltiges Lebensumfeld und einen geeigneten Erholungsraum zu bieten, wobei diese Funktionen im wesentlichen Ausmaß in der bäuerlichen Bewirtschaftung unter Bewahrung der Strukturvielfalt und der Lebensraumvielfalt begründet liegt. Die Sicherung und Entwicklung der lokalen Kulturlandschaft ist somit untrennbar mit der Nutzung dieser Landschaft durch den Menschen, insbesondere durch die Bewirtschafter der Grünland- und Waldgebiete abhängig und liegen diese Leistungen der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer somit im ureigenen Interesse der Zielsetzungen eines Naturparks in diesem Teil von Oberösterreich. Der Naturpark soll in diesem Sinne auch dazu dienen, künftige Entwicklungen auf Gemeinde- aber auch überregionaler Ebene mit den Zielsetzungen des Naturparks, welche in einem speziellen Leitbild dargelegt sind, abzugleichen. Dabei wird im Naturpark nicht auf dezidierte Ver- oder Gebote gesetzt, sondern vielmehr auf lokale Entscheidungsträger und Grundeigentümer, die nach Möglichkeit bei ihren Planungen und Aktivitäten die Zielsetzungen des Naturparks kennen, unterstützen und berücksichtigen sollen, um ein gemeinschaftliches Ziel zur Bewahrung und weiteren Entwicklung dieser Landschaft und insbesondere ihres Lebensumfelds verwirklichen zu können.

Eignung des Gebietes zur Feststellung als Naturpark

Gemäß dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 können Landschaftsschutzgebiete, die sich neben ihrer besonderen landschaftlichen Eigenart oder Schönheit auch für die Erholung und/oder für die Vermittlung von Wissen über die Natur besonders eignen und zu diesem Zweck entsprechend ausgestattet sind und gepflegt werden, als „Naturpark“ bezeichnet werden.

Innerhalb der Planungsfläche von 16.382,9 ha in den acht betroffenen Gemeinden erfüllen weite Teilbereiche diesen Anspruch. Im Vordergrund zur Sicherung der Zielsetzungen steht dabei im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Flächen die Absicherung der Bewirtschaftung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Strukturvielfalt durch Belassen und allenfalls auch der Pflege oder der Weiterentwicklung der noch zahlreich vorhandenen Landschaftselemente. Dieser Kulturlandschaftsanteil innerhalb der Planungsfläche stellt die wesentliche Grundlage für die Feststellung eines Naturparks in dieser Region dar. Somit ist es auch grundlegendes Ziel der Planung, diese durch die kleinräumige und teils auch extensive Bewirtschaftung geschaffene und gepflegte Kulturlandschaft weiterhin zu erhalten und diesbezüglich negative Entwicklungen durch Information und Überzeugung der jeweiligen Entscheidungsträger hintan zu halten. Ein Verlust oder eine maßgebliche Reduktion dieser landschaftlichen Strukturen würde demzufolge die fachliche Begründung des Naturparks substanziell konterkarieren.

Die Landschaft weithin prägend sind in dieser Region Österreichs zudem die Seen, welche hier in einer Dichte und in einem Flächenausmaß vorhanden sind, wie dies sonst im gesamten Bundesland andernorts nicht der Fall ist und auch in Österreich nur in wenigen anderen Regionen in ähnlichem Ausmaß vorkommt. Der Mondsee, der etwa 83% des Gemeindegebietes der gleichnamigen Gemeinde einnimmt, weist eine Länge von etwa 11 km und eine maximale Breite von etwa 1,5 km auf und bedeckt eine Fläche von rund 14 km².

Der mit einer Fläche von etwa 3,6 km² deutlich kleinere Zeller- oder Irrsee wurde bereits im Jahr 1965 als Naturschutzgebiet festgestellt. Dadurch ist der See zwar allseits vom Planungsgebiet des Naturparks umgeben, kann aus rechtlichen Gründen aber nicht Teil des Naturparks werden, da sich ansonsten rechtlich nicht kompatible Schutzgebietsverordnungen überschneiden würden. Dennoch geht von diesem See eine derart landschaftsprägende Wirkung aus, sodass er von beinahe sämtlichen Bereichen des nördlichen Teilabschnitts des Naturparks als integrativer Landschaftsbereich wahrgenommen wird und die gesamte Beckenlandschaft in optischer Hinsicht dominiert. Gerade die vielerorts angrenzenden Niedermoorflächen, teils als Streuwiesen genutzt, leiten von der Wasserfläche zu den weiter landeinwärts gelegenen Strukturen der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft über, die trotz andersartiger anthropogener Eingriffe (wie etwa Bebauungen oder Freizeiflächen) noch eine hohe lokale Strukturvielfalt aufweist. Gerahmt wird dieses Ensemble von bewaldeten Hängen,

deren Gipfelregionen in diesem Bereich des Naturparks eine optisch nachvollziehbare Begrenzung bilden.

Der größte See des oberösterreichischen Seengebietes, der Attersee, ist zwar nicht Teil des Naturparks, von dessen südöstlichen Teilabschnitt in der Gemeinde Unterach am Attersee jedoch gut einsehbar. Somit wird durch den südlichen Teilabschnitt dieses Sees auch das hier etwas landeinwärts gelegen Teilgebiet des Naturparks in optischer Hinsicht unweigerlich beeinflusst und erscheint dem Betrachter die Landschaft als Seeuferlandschaft, in welcher die verschiedenen Landschaftselemente zusammenwirken und sich somit der See auch positiv auf die Wahrnehmungen von Betrachtern der Landschaft innerhalb des Naturparks auswirken wird.

Gesamtheitlich betrachtet zeichnet sich das Naturparkgebiet in wesentlichen Teilabschnitten durch die Strukturen einer traditionell gewachsenen bäuerlichen Kulturlandschaft mit noch zahlreich verbliebenen naturnahen Struktur- und Gliederungselementen aus, die in Zusammenwirken mit dem hohen Gewässeranteil den Landschaftsraum prägen. Zahlreiche Nutzungsinteressen unterschiedlicher Art bedrängen jedoch diese langjährig gewachsenen Strukturen und tragen zu einer fortschreitenden Veränderung bei, welche sich aus landschaftsschutzfachlicher Sicht negativ auf die diesbezügliche Entwicklung des Raumes auswirken und die traditionell gewachsene und solchermaßen gestaltete bäuerliche Kulturlandschaft als bislang landschaftsprägenden Faktor zurückdrängen. Trotz vielfach bereits erfolgter Eingriffe in diese Landschaft in und um die Planungsfläche des Naturparks herum weist die Landschaft aber in weiten Teilbereichen noch ein Gepräge auf, welches den Zielsetzungen eines Landschaftsschutzgebietes und im Besonderen denen eines Naturparks entspricht. Wie auch in Vorgesprächen mit lokalen Initiatoren des Naturparkgedankens in dieser Region erörtert, soll insbesondere die Prädikatisierung dieser Kulturlandschaft durch die Ernennung zum Naturpark ein unterstützendes Instrumentarium sein. Dadurch soll die weitere Entwicklung dieses Landschaftsraumes im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes aber auch im Sinne der Sicherung der kleinbäuerlichen Betriebe unterstützt werden und den Entscheidungsträgern künftiger Entwicklungen einen Maßstab aufgezeigt werden, welcher als Qualitätssicherung des Lebensumfelds zu verstehen ist.

Die Verordnung des Naturparks geht nur in geringfügigen Aspekten über die landesweit geltenden Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes hinaus. Von wesentlicher Bedeutung ist im Naturpark somit nicht ein strenger rechtlicher Rahmen, sondern vielmehr die Darstellung und Wissensvermittlung über die Bedeutung eines lebenswerten Umfelds für die Bewohner dieser Region und auch für Gäste, die diese Landschaft zu Zwecken der Freizeitnutzung und Erholung besuchen und der Region zudem eine Wertschöpfung bringen. Die entscheidende Basis hierfür ist aber die Landschaft und damit die Bewahrung der grundsätzlich prägenden, diese Region traditionell charakterisierenden bäuerlichen und

naturnahen Landschaftselemente und -strukturen.

Die natur- und landschaftsschutzfachlichen Zielsetzungen des Naturparks fußen demzufolge auf dessen landschaftlichen und naturräumlichen Gegebenheiten und insbesondere den Entwicklungspotenzialen der einzelnen Landschaftselemente und der regional gewonnenen Produkte. In diesem Zusammenhang wurde bereits während der ausgedehnten Planungsphase dieses Naturparks in wesentlicher lokaler Eigeninitiative der Initiatoren und in Abstimmung mit Interessensvertretungen, Gemeinden und der Abteilung Naturschutz ein **Naturpark-Leitbild** entworfen, welches auf dem 4-Säulenmodell aufbaut und die Zielrichtungen des Naturparks darstellt.

Auszugsweise wird hierin dargelegt:

Schützen durch nützen

Ein Naturpark ist eine Region, die über eine charakteristische Kulturlandschaft verfügt, die im Laufe von Jahrhunderten von Menschen bewirtschaftet, gestaltet und gepflegt worden ist. Ein Naturpark soll dazu beitragen, dieses Land weiterhin bewusst nachhaltig und zeitgemäß zu nutzen um seine Eigenart zu erhalten.

Der Naturpark im Gerichtsbezirk Mondsee

Der Naturpark wird Grundeigentümer unterstützen, die ihre Flächen nachhaltig und über Generationen bewirtschaften.

Projekte und Initiativen im Bereich Bildung, Schutz und Erholung von Privatpersonen, Unternehmen und Gemeinden, die sich mit den Zielen des Naturparks decken, werden vom Verein des Naturparks bestmöglich unterstützt (Beratung, Förderungen, etc.)

Der Nutzen liegt in einer starken Bewusstseinsbildung zwischen Land- und Forstwirtschaft und der Bevölkerung und in einem guten Miteinander, sowie in einer stärkeren Wertschöpfung aus der Region und für die Region. Die Qualität zum Leben steht im Naturpark im Vordergrund.

Naturpark Grundsätze

- Neue Impulse für regionale Wertschöpfung, Bewusstseinsbildung, Tourismus
- Sicherung der Lebensqualität und Offenhaltung unserer Kulturlandschaft
- Freiwillige Maßnahmen und keine Verbote für Grund-, Wald- und Seebesitzer
- Unbürokratische Abhandlungen und Vorgangsweisen
- Unterstützung einer zeitgemäßer Land- und Forstwirtschaft

Das Leitbild wurde bereits frühzeitig noch deutlich vor der Einleitung der rechtlich

vorgeschriebenen Schritte zur Verordnung eines Naturparks veröffentlicht und ist auf der Homepage <https://naturpark-bauernland.at> einsehbar.

Verordnungsentwurf

Aufbauend auf die grundlegenden Zielsetzungen des Naturparks sowie auf die Ergebnisse mehrerer Besprechungen mit Vertretern der beteiligten Gemeinden und unter Information der betroffenen Grundeigentümern und deren Interessensvertretungen wurden die Verordnungsinhalte konkretisiert und wie folgt festgelegt:

Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen über die gemäß den §§ 5, 9 und 10 des Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtigen Vorhaben hinaus folgende weitere Vorhaben einer Bewilligung der Behörde:

1. die Neuerrichtung von oberirdischen Telekommunikationsanlagen;
2. Die Neuerrichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen, ausgenommen die Errichtung von oberirdischen Niederspannungsleitungen bis zu einer Spannung von 1.000 V (1 kV);
3. die Schaffung von Fremdenverkehrseinrichtungen:
 - die Errichtung von Tiergehegen, ausgenommen die Errichtung von Gehegen für landwirtschaftliche Nutztiere und Reitpferde;
 - die Neuanlage, die Verbreiterung und die Erweiterung von Wander- und Fitnesswegen, Mountainbikewegen, Reitwegen sowie von Lehrpfaden;
 - die Errichtung von Aussichtswarten;
4. die Errichtung von Sport- und Freizeitanlagen mit einer Fläche von mehr als 5.000 m² sowie die Erweiterung bestehender Sport- und Freizeitanlagen über dieses Flächenausmaß hinaus.

Im Landschaftsschutzgebiet sind über die gemäß § 6 des Oö. NSchG 2001 anzeigepflichtigen Vorhaben hinaus im Grünland folgende weiteren Vorhaben anzeigepflichtig:

1. die Aufforstung von Grünlandflächen unter der Verwendung von weniger als 40 % standortgerechter Laubgehölzen.